

Niederschrift

über die 13. Sitzung der Gemeindeversammlung Dunsum am Dienstag, dem 22.11.2016, im Hofcafé Hinrichsen.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 23:00 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Arfst Christiansen

Herr Nahmen Hassold

Herr Erk Hemsen

Bürgermeister

Herr Carl Hinrichsen

Herr Jan Hinrichsen

2. stellv. Bürgermeister

Frau Marret Hinrichsen

Frau Thelma Peters

1. stellv. Bürgermeisterin

Frau Anke Rutter

Herr Kaspar Schmitz

von der Verwaltung

Frau Renate Gehrman

Herr Sebastian Kaiser

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Tourismusabgabensatzung
Vorlage: Dun/000077
7. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung
Vorlage: Dun/000078
8. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionsmöglichkeit bis 31. Dezember 2016
Vorlage: Dun/000079
9. Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Hemsen begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, werden die genannten Tagesordnungspunkte 10 bis 13 nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. Sitzung (öffentlicher Teil)

Da nicht allen Anwesenden die Niederschrift der letzten Sitzung bekannt ist, wird der Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

5. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Hensen berichtet ausführlich von der Insel- und Halligkonferenz.

Des Weiteren gibt er bekannt, dass die Gemeinde Dunsum zur nächsten Kommunalwahl wieder eine Gemeindevertretung haben werde, da die Einwohnerzahl zum Stichtag bei über 70 Einwohnern lag.

Bürgermeister Hensen gibt ein Schreiben von Herrn Feddersen vom Amt Föhr-Amrum bzgl. der Nachkalkulation der Abwassergebühren bekannt. Die aktuellen Kalkulationsdaten werden von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

**6. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Tourismusabgabensatzung
Vorlage: Dun/000077**

Zum 1. Januar 2017 treten auf der Insel Föhr neue Kurabgabensatzungen in Kraft. Zugleich wird es neue Regelungen zum Kostenausgleich für inselweit wirkende Aufwendungen im Tourismusbereich geben. Beides wirkt sich auf die Finanzierung der gemeindlichen Tourismusaufwendungen aus und erfordert den Erlass einer Nachtragssatzung zur Tourismusabgabensatzung der Gemeinde Dunsum.

In der Sitzung am 12.07.2016 hat das Beschlussorgan der Gemeinde eine neue Kurabgabensatzung verabschiedet, sich aber gegen die Beschlussempfehlung zur Einführung inselweit einheitlicher Abgabensätze entschieden. Die Höhe der im Jahr 2017 aus Kurabgaben zu erwartenden Einnahmen muss damit auf etwa 26.600 € prognostiziert werden und erreicht nicht mehr den zur Mitfinanzierung der Tourismusaufwendungen bisher vorgesehenen Anteil von 92%.

Den dieser Sitzungsvorlage beigeführten Kalkulationsunterlagen ist zu entnehmen, dass ab 2017 lediglich ein Anteil von 70% der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen aus Kurabgaben finanziert werden kann. Will man den Gemeindehaushalt nicht zusätzlich belasten, ist somit eine Finanzierung der vorgenannten Aufwendungen über entsprechend höhere Tourismusabgaben (fehlender Finanzierungsanteil 22%) notwendig.

Die beitragsfähige Kostenmasse für die Tourismusabgabe beläuft sich damit dann gemäß aktueller Vorkalkulation auf etwas mehr als 10 T€. Durch die in den Sonderabschlüssen der Jahre bis 2014 per Saldo entstandenen Überschüsse reduziert sich die-

ser Betrag anteilig noch auf knapp 9 T€.

Die Veranlagungsliste zur Tourismusabgabe (Erhebungsjahr 2016, Stand: 17.08.2016) zeigt für Dunsum eine Summe der Beitragseinheiten (Messbeträge) von 118.560,61 €. Der Abgabensatz für die Tourismusabgabe ab 2017 ergibt sich aus der Division der veranschlagten Kostenmasse (8.981,22 €) durch die Summe der veranschlagten Bemessungseinheiten (118.560,61 €) und beträgt somit 7,575%. Im Satzungsentwurf ist dementsprechend ein Abgabensatz von (abgerundet) 7,5% vorgesehen.

Nachdem Herr Kaiser die Vorlage vorgestellt hat diskutiert die Gemeindeversammlung diesen Punkt ausführlich. Nach Austausch sämtlicher Argumente wird vorgeschlagen, den Abgabensatz auf 4,5% festzulegen. Damit können sich die Mitglieder der Gemeindeversammlung einverstanden erklären. Herr Hassold verlässt noch vor der Abstimmung die Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss:

1. Das Beschlussorgan nimmt die dieser Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulationsdaten zur Kenntnis und macht sich das Zahlenwerk zu eigen.
2. Die Anteile zur Finanzierung der Tourismusaufwendungen der Gemeinde Dunsum werden mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wie folgt neu festgelegt:
 - a) Die Aufwendungen für Tourismuswerbung sollen getragen werden
zu 70% aus Tourismusabgaben und
zu 30% aus allgemeinen Deckungsmitteln.
 - b) Die Aufwendungen für übrige Tourismuseinrichtungen sollen getragen werden
zu 70% aus Kurabgaben,
zu 22% aus Tourismusabgaben und
zu 8% aus allgemeinen Deckungsmitteln.
3. Die vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dunsum wird mit der Maßgabe beschlossen, dass der Abgabensatz in § 5 Abs. 2 von 2,8% in 4,5% geändert wird.

7. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung Vorlage: Dun/000078

Die aktuelle Haushaltssituation der Gemeinde macht es erforderlich, die allgemeinen Steuersätze einer kritischen Prüfung zu unterziehen und über notwendige Steueranhebungen zu beraten.

In der Hundesteuer bildet die Gemeinde Dunsum im Vergleich zu den anderen amtsangehörigen Gemeinden das „auffallende Schlusslicht“ mit den (abgesehen von der Währungsumstellung) seit 1970 unveränderten und niedrigsten Steuersätzen. So reicht beispielsweise die Steuer für einen ersten Hund, für den eine Steuerermäßigung zu gewähren ist, mit einem Jahresbetrag von gerade einmal 10 € kaum aus, den hierfür notwendigen Aufwand für die Veranlagung (mit Steuermarke), Zahlungseingangsabwicklung usw. zu decken. Bei derzeit insgesamt acht zur Steuer angemeldeten Hunden kann in Dunsum ein Steueraufkommen von jährlich rund 170 € erzielt werden.

Der Mindeststeuersatz für Fehlbedarfsgemeinden ist vom Land Schleswig-Holstein ab 2015 auf mindestens 120 € für den ersten Hund festgelegt worden. In mehreren amtsangehörigen Gemeinden ist dieser Steuersatz bereits seit Jahren maßgeblich. Ab dem kommenden Jahr wird der Steuersatz zum Beispiel auch in der ähnlich und ländlich geprägten Gemeinde Witsum maßgeblich sein.

Von der Verwaltung ist deshalb der Entwurf einer Nachtragssatzung vorbereitet worden, mit der die Hundesteuersätze in der Gemeinde Dunsum ebenfalls entsprechend festgelegt werden. Es könnten dann ab 2017 Einnahmen aus der Hundesteuer in Höhe von jährlich etwa 980 € erwartet werden.

Die Gemeindeversammlung diskutiert die vorliegende 1. Nachtragssatzung ausführlich. Sie hält den Hundesteuersatz für den ersten Hund zu hoch und einigt sich auf einen Steuersatz von 80 € für den ersten Hund. Die anderen Steuersätze der vorliegenden 1. Nachtragssatzung werden gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss:

Die vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dunsum wird mit der Maßgabe beschlossen, dass es in § 2 Abs. 1 (1) a) heißt: „nur ein Hund gehalten wird, für diesen (ersten) Hund 80 €“,.

8. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionsmöglichkeit bis 31. Dezember 2016 Vorlage: Dun/000079

Bisher kam die Umsatzbesteuerung bzw. Umsatzsteuerpflicht der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) lediglich bei ertragsteuerlich relevanten Betrieben gewerblicher Art (BgA) wie z.Bsp. den Regiebetrieben/Eigenbetrieben in Frage. Die allgemeinen Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des hoheitlichen Bereichs einer jPöR blieben außer Ansatz.

Mit der Neuregelung können nunmehr auch die Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des hoheitlichen Bereichs der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist grundsätzlich zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten und kommt zum 01. Januar 2017 zur Anwendung.

Es besteht jedoch eine Übergangsregelung für vor dem 01. Januar 2017 aufgeführte Leistungen, die entsprechend der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG zu behandeln sind. Die jPöR hat nach § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit, die bisherige Rechtslage bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin anzuwenden.

Diese Optionsmöglichkeit muss dem zuständigen Finanzamt jedoch bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich durch die vertretungsberechtigte Person erklärt werden. Diese Erklärung kann einmalig innerhalb der Übergangsfrist widerrufen werden. Auf dem des Widerrufs folgenden Jahres würde die Umsatzbesteuerung nach der Neuregelung des § 2 b UStG erfolgen.

(Hinweis: Eine Optionsteilung ist unzulässig. D.h. der Regiebetrieb kann nicht nach der Neuregelung und die allgemeinen Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des

hoheitlichen Bereiches einer jPöR nach der Altregelung besteuert werden oder umgekehrt.)

Aufgrund der Neuregelung des § 2b UStG sollte **nach ersten Erkenntnissen** folgendes Prüfschema für Umsatzsteuerrelevante Vorgänge Anwendung finden.

Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Öffentlich-rechtliche Grundlage		
		Ja ↓		
		Gleichartige Tätigkeit voraussichtlich unter 17.500 €/Jahr	Ja →	Kein Unternehmer (nicht steuerbar)
		Nein ↓		
		Tätigkeiten steuerbereit wären ohne Optionsrecht (§ 9UStG)	Ja →	Kein Unternehmer (nicht steuerbar)
		Nein ↓		
		Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen	Ja →	Kein Unternehmer (nicht steuerbar)
		Nein ↓		
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Langfristige Vereinbarung		
		Ja ↓		
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dient		
		Ja ↓		
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Gegen Kostenerstattung		
		Ja ↓		
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Gleichartige Leistungen im wesentlichen an andere KdöR	Ja →	Kein Unternehmer (nicht steuerbar)

Aufgrund der Komplexität und der daraus resultierenden offenen Fragen und Probleme, die im Nachgang aufgeführt sind, sollte ein fachkundiger Berater/Steuerberater hinzugezogen werden.

- praktische Umsetzungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten
- Umstellungsarbeiten, sehr arbeits- und personalintensiv
- Umgang mit bestehenden unkündbaren Verträgen
- zukünftige „laufende Bearbeitung“ erheblich arbeits- und personalintensiver
- Steuercheck: Untersuchung Eingangsumsätze wegen Kostensteigerung & Prüfung Ausgangsumsätze wegen zukünftiger Steuerpflicht, evtl. Steuervorteile (Vorsteuer)
- Vertragsinventur: Differenzierung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vertrag ; evtl. Vertragsanpassung

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

Aufgrund der vielen offenen Punkte, deren Überprüfung und Abarbeitung empfiehlt die

Amtsverwaltung, die Optionsmöglichkeit der Umsatzbesteuerung nach der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung schriftlich an das zuständige Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 zu erklären und anzuwenden.

9. Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Erk Hensen

Renate Gehrman